

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021 betreffend das Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 15. Februar 2022.

Mit Art. II Z 2 des Gesetzesbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Z 5 des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes) werden der Bildungsdirektion für Salzburg eine Reihe von Aufgaben übertragen, und zwar die „Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen sowie die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule (§ 6 Z 1 und 2 SchDigiG; Mobile Device Management und Fernverwaltung) gemäß § 1 Abs 10 Z 2 und 3 SchuOG 1995“.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg
Chiemseehof
5010 Salzburg

Dr. Christoph Hofstätter, Bakk.phil.
Sachbearbeiter
christoph.hofstaetter@bka.gv.at
+43 1 531 15-203942

Ihr Zeichen:
20031-KULT/600/246-2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Februar 2022 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen. "

27. Jänner 2022

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung